Geschäftsordnung der Region Deutschland des Internationalen Verbands der Konferenzdolmetscher (AIIC)

Fassung und Genehmigung des Exekutivkomitees im April 2020

Veröffentlicht: April 30, 2020 Letzte Aktualisierung: April 30, 2020

© AIIC use only

Die Mitglieder des Internationalen Verbands der Konferenzdolmetscher **AIIC**, die ihre berufliche Anschrift (*professional address*) in der Bundesrepublik Deutschland haben, sind gemäß Abschnitt IV der Satzung des Verbandes "**AIIC**-*Statutes*" als Region Deutschland (*German Region, Région Allemagne*) der **AIIC,** im Folgenden "Region" genannt, organisiert. Sie geben sich im Rahmen der übergeordneten **AIIC**-*Statutes* und sonstigen Grundlagentexte, insbesondere gemäß dem "*General Document on Regions*" der **AIIC**, im Folgenden GDR genannt, die nachstehende Geschäftsordnung.

Die in der Geschäftsordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen.

1. Regionalvorstand (*regional bureau*)

Gemäß den aiic-Statutes und gemäß dem GDR führt die Geschäfte der Region Deutschland der von ihr gewählte Regionalvorstand. Er vertritt die Region nach außen im Rahmen der Grundlagentexte (Basic Texts) der **aiic**. Jeweils zwei Mitglieder des Regionalvorstands vertreten ihn. Dem Regionalvorstand gehören die folgenden Amtsträger an: Das Beiratsmitglied der Region, der/die Regionalsekretär*in, der/die Regionalschatzmeister*in und der/die Beauftragte für interne Kommunikation.

2. Regionalversammlungen

Regionalversammlungen finden als satzungsgemäße, ordentliche und außerordentliche Versammlungen statt.

Der Regionalsekretär beruft gemäß der einschlägigen Bestimmungen des GDR die Regionalversammlungen ein. Einladungen, welche die vorgesehene Tagesordnung enthalten, sind den Mitgliedern und Kandidaten spätestens vier Wochen (bei

außerordentlichen Versammlungen zwei Wochen) vorher zu übersenden. Die Übersendung per E-Mail ist zulässig. Die stimmberechtigten Mitglieder können die Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung beantragen. Die endgültige Annahme der Tagesordnung erfolgt durch die Regionalversammlung. Bei außerordentlichen Versammlungen gilt die zugestellte Tagesordnung als endgültig. Regionalversammlungen werden vom Regionalsekretär oder einem anderen Mitglied des Regionalvorstands eröffnet. Jede Regionalversammlung wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

a) Die satzungsgemäße Regionalversammlung

Gemäß **AIIC**-Statutes findet fristgerecht vor jeder AIIC Versammlung eine satzungsgemäße Regional–versammlung (*statutory meeting*) statt. Sie

- berät über Gegenstände der Tagesordnung der **AIIC**-Versammlung;
- wählt in geheimer Wahl gemäß AIIC-Statutes das Beiratsmitglied, welches der **AIIC** als ordnungsgemäß gewähltes Regionalvorstandsmitglied zu benennen ist;
- wählt gemäß **AIIC**-*Statutes* und dieser Geschäftsordnung den/die Regionalsekretär*in und den/die Regionalschatz–meister und benennt sie der **AIIC** als ordnungsgemäß gewählte Regionalvorstandsmitglieder;
- wählt zwei Rechnungsprüfer der Region (s. 6c);
- bestätigt oder benennt gegebenenfalls Kandidaten für sonstige Organe der **AIIC**.

b) Ordentliche Regionalversammlungen

Ordentliche Regionalversammlungen sind einzuberufen, wenn die anste–henden Probleme es erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Eine ordentliche und eine satzungsgemäße Regionalversammlung können gleich–zeitig stattfinden.

Die ordentliche Regionalversammlung

- nimmt den Tätigkeitsbericht des Regionalsekretärs entgegen und beschließt über seine Entlastung für das abgelaufene Geschäftsjahr (d.h. den Zeitraum zwischen zwei ordentlichen Regionalversammlungen);
- nimmt den Finanzbericht des Regionalschatzmeisters entgegen;
- nimmt den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen und beschließt auf deren Vorschlag über die Entlastung des Regionalschatzmeisters für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- nimmt die Berichte der Mandatsträger entgegen und beschließt über ihre Entlastung für die Tätigkeit des abgelaufenen Geschäftsjahres;
- beschließt die Aktivitäten des kommenden Geschäftsjahres;

© AIIC use only

- beschließt den Haushalt und befindet über alle weiteren anstehenden Finanzfragen;
- wählt Mandatsträger, die die beschlossenen Aktivitäten durchführen, und legt ihre Mandate fest;
- berät über die sonstigen Gegenstände der Tagesordnung.

c) Außerordentliche Regionalversammlungen

Auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Vollmitglieder der Region oder auf Beschluß des Regionalvorstands beruft der Regionalsekretär unter Angabe der Tagesordnung eine außer–ordent–liche Regionalversammlung ein, deren Termin nicht früher als zwei Wochen nach der Absendung der Einberufung (einschließlich der Tagesordnung) und nicht später als sechs Wochen nach Eingang des Antrags beim Regionalsekretär liegen darf.

3. Vertretung abwesender Mitglieder auf Regionalversammlungen

Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied der Region vertreten lassen. Das Stimmrecht kann jedoch nur auf ein stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Die Voll–macht bedarf der Schriftform. Bei kurzfristiger Verhinderung sind Vollmachten per Fax oder E-Mail, die in Papierform vorgelegt werden, zulässig.

Bei sämtlichen Wahlen und Abstimmungen, auch solchen zu Verfahrensfragen, werden ordnungsgemäß eingetragene Vollmachten mitgezählt.

Ein anwesendes Mitglied der Region darf höchstens neun weitere Mitglieder vertreten.

4. Teilnahme von Mitgliedern anderer Kategorien, Kandidaten und Vorkandidaten

Außer den Vollmitgliedern der Region sind andere Kategorien zur Teilnahme an Regionalversammlungen berechtigt. Sie haben Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht:
- Mitglieder der **AIIC**, die ihren Wohnsitz in anderen Regionen haben,
- Assoziierte (**AIIC**-Statutes) Mitglieder, die ihren Wohnsitz in der Region haben,
- Ehrenmitglieder der **AIIC,** Kandidaten für eine **AIIC**-Mitgliedschaft.

Vorkandidaten einer **AIIC**-Mitgliedschaft können an Regionalversammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Mitspracherecht und kein Stimmrecht. Sie können auf Antrag eines anwesenden oder ver–tretenen Mitglieds durch Beschluss der Regionalversammlung Mitspracherecht zu einem, mehreren oder allen Tagesordnungspunkten erhalten sowie von der Beratung über einen oder mehrere Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.

© AIIC use only

5. Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäß einberufene Regionalversammlung ist beschlussfähig.

Bei der satzungsgemäßen Regionalversammlung müssen jedoch mindestens 25 % der Vollmitglieder der Region anwesend oder vertreten sein. Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen kann offen abgestimmt werden, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt (vgl. Ziffer 6).

Geheime Abstimmung muss stattfinden, wenn ein anwesendes oder vertretenes Vollmitglied dies verlangt.

Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse auf Regional–versamm–lungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen, leere Stimmzettel und ungültige Stimmzettel werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.

6. Wahlen

Nur Vollmitgliedern (*active members*) der **AIIC** steht das aktive und passive Wahl–recht zu. Die Wahlen können durch Akklamation erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Wahl des Beiratsmitglieds. Eine geheime Abstimmung muss stattfinden, wenn ein anwesen–des oder vertretenes Vollmitglied dies verlangt.

Die Regionalversammlung wählt die Amts- und Mandatsträger der Region auf die Dauer von drei Jahren. Sie kann eine davon abweichende Dauer beschließen. Wiederwahl ist zulässig, sofern die **AIIC**-*Statutes* nichts anderes vorsehen.

Amts- und Mandatsträger können von der Regionalversammlung abberufen bzw. ersetzt wer–den. Ihre vorzeitige Abberufung erfordert eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Vollmitglieder.

a) Wahl der Kandidaten für den Beirat der AIIC

Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt gem. **AIIC**-*Statutes* in der Regel auf einer satzungsgemäßen Regionalversammlung in geheimer Abstimmung. Wer die Mehrheit, jedoch mindestens ein Drittel, der Stimmen der anwesenden und vertretenen Vollmitglieder auf sich vereinigt, ist gewählt. Wählt die Region ein nicht in der Region ansässiges Mitglied als sein Beiratsmitglied, so erhöht sich dieser Prozentsatz auf 50 % plus eine Stimme.

© AIIC use only

Einmalige Wiederwahl ist möglich (siehe GDR).

Falls zwischen den satzungsgemäßen Regionalversammlungen das Amt eines Beiratsmitglieds der Region vakant wird und bis zur nächsten satzungsgemäßen Regionalversammlung noch mehr als 6 Monate vergehen würden, kann jede andere Regionalversammlung die erforderliche Nachnominierung vornehmen. Das nachnominierte Beiratsmitglied ist umgehend dem Beirat und dem Sekretariat der **AIIC** zu benennen.

b) Wahl des Regionalsekretärs und des Regionalschatzmeisters

Die Wahl erfolgt gem. **AIIC**-*Statutes* in der Regel auf einer satzungsgemäßen Regional–versammlung. Sie werden der **AIIC** als ordnungsgemäß gewählte Amtsträger der Region (GDR) gemeldet.

Wiederwahl ist möglich.

Falls zwischen den satzungsgemäßen Regionalversammlungen das Amt des Regionalsekretärs oder das des Regionalschatzmeisters vakant wird und bis zur nächsten satzungsgemäßen Regional–versammlung noch mehr als 3 Monate vergehen würden, kann jede andere Regionalversammlung die erforderliche Nachwahl vor–nehmen.

c) Wahl von Rechnungsprüfern

Die Region wählt in der Regel auf satzungsgemäßen Regional–versammlungen zwei Rechnungsprüfer.

Der Regionalschatzmeister gewährt den Rechnungsprüfern Zugang zum gesamten Rechnungswerk und erteilt ihnen alle gewünschten Auskünfte.

Die Rechnungsprüfer geben der Regionalversammlung eine Empfehlung hinsichtlich der Entlastung des Regionalschatzmeisters für das abgelaufene Geschäftsjahr. Die Empfehlung ist zu begründen.

d) Wahl von Mandatsträgern

Im Bedarfsfall wählt die Regionalversammlung Mandatsträger für die Durchführung bestimmter Aktivitäten der Region, ernennt Referenten und bildet Ausschüsse für bestimmte Aufgaben. Die Beauftragung erfolgt gem. Ziffer 7b).

7. Amts- und Mandatsträger

© AIIC use only

Ihre Wahl erfolgt gem. Ziffer 6.

a) Aufgaben der Amtsträger

Die Aufgaben der Amtsträger der Region sind in den Grundlagentexten der **AIIC** festgelegt (siehe **AIIC**-*Statutes*: Beirat; siehe GDR: Regionalsekretär, siehe GDR: Regionalschatzmeister). Als Regionalvorstand (s. Ziffer 1) sorgen sie gemeinsam für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und koordinieren die Aktivitäten der Region. Gemäß ihrer Berichtspflicht (s. Ziffer 9) sichern sie die Verbindung zwischen der **AIIC** und der Region.

b) Aufgaben und Befugnisse der Mandatsträger

Die Aufgaben und Befugnisse der Mandatsträger werden von der Regionalversammlung bestimmt. Auf Antrag eines Vollmitgliedes muss das Mandat schriftlich formuliert und der Regional–ver–samm–lung zur Annahme vorgelegt werden.

Gleichzeitig ist ein Finanzrahmen für ein übertragenes Mandat festzulegen.

Abweichungen inhaltlicher oder finanzieller Art sind mit dem Regionalvorstand abzustimmen, der bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten klärende Funktion hat und zwischen den Regionalversammlungen entscheidet.

Bei Beendigung ihres Mandats übergeben die Mandatsträger die für ihre Tätigkeit relevanten Unterlagen binnen sechs Wochen an ihre Nachfolger bzw. an das Regionalsekretariat.

Mandatsträger sind zur Vertretung der Region Deutschland gegenüber Dritten nur in dem von der Region festgelegten Umfang berechtigt.

© AIIC (use only)

8. Ausschüsse

Die Region bildet bei Bedarf Ausschüsse für bestimmte Aufgaben.

Ihre Wahl erfolgt gemäß Ziffer 6, ihre Beauftragung gemäß Ziffer 7b).

Ausschüsse der Region Deutschland sollten eine ungerade Mitgliederzahl und nicht mehr als 5 Mitglieder haben. Kooptation ist möglich.

Sofern die Region nichts anderes bestimmt, wählen Ausschüsse aus ihrer Mitte Vor–sitzende und stellvertretende Vorsitzende und ernennen jeweils einen Schriftführer,

der für die ordnungsgemäße Füh–rung und Aufbewahrung von Unterlagen verantwortlich ist. Das Amt des Vorsit–zenden und das des Schriftführers kön–nen in Personalunion geführt werden.

9. Berichtspflichten

Das Beiratsmitglied berichtet der Region regelmäßig über die Beschlüsse des **AIIC**-Beirats und die Aktivitäten der **AIIC** und unterrichtet den **AIIC**-Beirat über die Aktivitäten und Standpunkte der Region. Der Regionalsekretär

- berichtet bei Regionalversammlungen und ggf. zwischen diesen über die Aktivitäten der Region,
- ist für die Protokollführung bei Regionalversammlungen zuständig und versendet die Protokolle der Regionalversammlungen an die Mitglieder, Kandidaten und Vorkandidaten,
- teilt dem Sekretariat der **AIIC** fristgerecht vor einer **AIIC-Versammlung** das Ergebnis der Wahlen aus der satzungsgemäßen Regionalversammlung mit,
- teilt die sonstigen Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen der Region unverzüglich den zuständigen Organen der **AIIC** mit,
- übersendet dem Sekretariat der **AIIC** und den Regionalsekretären der anderen Regionen eine Kurzfassung der Sitzungsniederschrift in englischer oder französischer Sprache.

Der Regionalschatzmeister legt bei einer jährlichen Regionalversammlung einen Kassenbericht und einen Haushaltsplan vor. Nach Annahme durch die Regionalversammlung werden diese an das Sekretariat der **AIIC** übersandt.

Die Mandatsträger berichten der Region regelmäßig schriftlich oder durch den Newsletter der Region, mindestens aber einmal im Jahr bei Regionalversammlungen.

10. Haushalt und Kostenerstattung

Für die Haushaltsführung der Region gelten die **AIIC-***Financial Regulations* und die **AIIC-** "*Accounting Procedures*" mutatis mutandis.

Die Tätigkeit der Mitglieder für die Region ist grundsätzlich ehrenamtlich (siehe Statutes).

Die Region erstattet die im Interesse der Region getätigten, ordnungsgemäß nachgewiesenen Ausgaben in dem von der Region festgelegten Umfang, soweit sie nicht unmittelbar durch den Haushalt der **AIIC** abgedeckt sind.

© AIIC use only

In dringenden Fällen ist der Regionalvorstand befugt, über Ausgaben bis zu einer Höhe von insgesamt 25% des Regionalbudgets für das betreffende Geschäftsjahr zu entscheiden.

11. Website

Die **AIIC**-Region Deutschland verfügt über die Web-Adresse: www.AIIC.de. Eigentümer dieser Domain ist der amtierende Regionalsekretär. Als solcher verfügt er über das Passwort zum Konfigurationsmenü. Er richtet alle für das Hochladen der Website erforderlichen Passwörter ein, teilt diese dem Webmaster mit und nimmt alle sonstigen für die Arbeit des Webmaster erforderlichen Einstellungen vor.

Für die graphische Gestaltung und das Hochladen von Inhalten auf die Website der Region sind der PR-Ausschuss bzw. der Webmaster verantwortlich. Alle den Inhalt der Website betreffenden Vorschläge sind vor ihrer Veröffentlichung dem Regionalvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

12. Haftung

Für Handlungen im Rahmen der **AIIC-**Region Deutschland wird nur mit deren Vermögen gehaftet. Dies ist von den für die Region Handelnden mit den jeweiligen Vertragspartnern zu vereinbaren. Für unerlaubte Handlungen stehen die Handelnden selbst ein.

12. Sitz

Sitz der Region Deutschland der **AIIC** ist die berufliche Anschrift (*professional address*) des Regionalsekretärs.

13. Inkrafttreten und Änderung

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Regionalversammlung und nach Genehmigung durch das Exekutivkomitee in Kraft und gilt ab dem darauffolgenden Geschäftsjahr.

Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung sind bis spätestens sechs Wochen vor der Regional–versammlung schriftlich an den Regionalsekretär zu richten, der sie mit der Einladung zur Regionalversammlung versendet. Zur Änderung der Geschäftsordnung bedarf es der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Vollmitglieder.

14. Schlussbestimmung

© AIIC use only

In Fällen, für die die vorliegende Geschäftsordnung keine Regelung bereithält, sind die Grundlagentexte der **AIIC,** gem. GDR insbesondere die Geschäftsordnung der **AIIC-Versammlung** mutatis mutandis anzuwenden.

Recommended citation format:
AIIC. "Geschäftsordnung der Region Deutschland des Internationalen Verbands der Konferenzdolmetscher (AIIC)". *aiic.net.* April 30, 2020. Accessed June 17, 2020. <https://aiic.net/p/8827>.

© AIIC use only